



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2015
(OR. en)

9719/15

EF 108
ECOFIN 464
DELECT 65

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	ASTV (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	9406/15 + ADD 1 and ADD2
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3468 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. .../. DER KOMMISSION vom 28.5.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers durch die Institute im Einklang mit Artikel 440 = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 440 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgelegt¹.
2. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 28. Mai 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 16. Juni 2015 keine Einwände erhoben worden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337)

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 440 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-